

Allgemeine Hinweise zur Betreuung

gültig ab Schuljahr 2026/2027

1. Anmeldung:

- Für die **1. Klasse** (Einschulung September 2026) gilt die Anmeldung zur Mittagsbetreuung sowie für das Mittagessen **für die gesamte Grundschulzeit**. Ausnahmen können Anmeldungen von Kindern mit einem Gastschulantrag sein. In diesen Fällen kann ein Betreuungsplatz nicht garantiert werden.

Hinweis: Das Angebot für die Betreuung am Freitag (Randbetreuung), erfolgt für **Erstklässler im Ganztag** über die Grundschule.

- Für die **2. – 4. Klasse** gilt die Anmeldung zur Mittagsbetreuung / Randbetreuung sowie für das Mittagessen **nur** für das **Schuljahr 2026/2027**. Für darauffolgende Schuljahre muss eine neue Anmeldung erfolgen.

Hinweis: Eine Anmeldung zur Randbetreuung für die 2. – 4. Klasse ist nur **unter Vorbehalt** möglich.

Weitere Informationen zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an dem Schuljahr 2026/2027 entnehmen Sie dem Ganztagsförderungsgesetz.

2. Änderungen:

Änderungen der Betreuungszeiten sind **zum 01.10.** möglich. Die Änderungen müssen dem Amt für Kinderbetreuung und -bildung (AfK) bis zum **27.09.2026** schriftlich oder per E-Mail zugegangen sein.

In begründeten Ausnahmefällen (zusätzliche Betreuungstage, höhere Buchungszeit aufgrund geänderter Arbeitszeiten oder Notfälle in der Familie), können auch weiterhin Änderungen bzw. Anpassungen berücksichtigt werden. Nehmen Sie hierzu bitte über nachschulischebetreuung@ingolstadt.de Kontakt mit uns auf.

(Das Änderungsformular finden Sie auf unserer Internetseite www.ingolstadt.de/nachschulischebetreuung).

3. Kündigung:

Die Kündigung muss dem AfK **spätestens 4 Wochen zum Monatsende** schriftlich oder per E-Mail zugegangen sein.

Die Abmeldung vom Mittagessen ist jederzeit möglich.

(Das Kündigungsformular finden Sie auf unserer Internetseite www.ingolstadt.de/nachschulischebetreuung).

Sollten Sie Ihr Kind **gleichzeitig** in einer Ganztagsklasse oder einem Hort angemeldet haben, ist bei einer Zusage die Mittagsbetreuung von Ihnen rechtzeitig zu kündigen.

4. Gebühren:

Die Mindestbuchungsdauer beträgt 2 Tage.

Mittagsbetreuung		
Betreuungsumfang	Buchungskategorie I (bis 14 Uhr)	Buchungskategorie II (bis 16 Uhr)
2 Tage	36,00 €	46,00 €
3 Tage	54,00 €	69,00 €
4 Tage	72,00 €	92,00 €
5 Tage	90,00 €	115,00 €
Mittagessen	pro Mahlzeit	aktuell 4,00 €

Randbetreuung (nur freitags)		
bis 14:00 Uhr	monatlich	19,00 €
bis 16:00 Uhr (inkl. Hausaufgabenbetreuung)	monatlich	23,50 €
Mittagessen	pro Mahlzeit	aktuell 4,00 €

Die **Abbuchung der Betreuungsgebühr** wird jeweils am **Monatsanfang** durchgeführt.

Die **Abbuchung der Essensgebühr** erfolgt entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme des Mittagessens im **darauffolgenden Monat**.

(Soweit nach der Anmeldung die Erhöhung der Essensgebühr durch den Stadtrat beschlossen wird, ist der neue Betrag zu zahlen).

Bei Abmeldung vom Mittagessen besteht kein Anspruch auf eine weitere Essensteilnahme.

Eine **Bescheinigung für das Finanzamt** fordern Sie bitte schriftlich unter nachschulischebetreuung@ingolstadt.de an.

5. Allgemeine Information zur Betreuung:

(Hinweis: weitere Regelungen entnehmen Sie den Rechtsgrundlagen)

- Krankheit:**

Abwesenheiten (z. B. Krankheit) von der Betreuung richten Sie bitte **ausschließlich** an die Email-Adressen der betreffenden Mittags- und Randbetreuung (Städtische Bildungs- und Betreuungsangebote) **mindestens einen Werktag zuvor oder vor Unterrichtsbeginn**.

- **Mittagessen:**

Soweit es in der jeweiligen Einrichtung umsetzbar ist, ist es unser Anliegen den Kindern, die bis 14.00 Uhr betreut werden, eine warme Mittagsverpflegung anzubieten. Sollte es aus verschiedenen Gründen leider nicht möglich sein, bitten wir um Verständnis, dass vorrangig Kinder, die bis 16.00 Uhr angemeldet sind oder Kinder der Jahrgangsstufen 1 und 2 hier berücksichtigt werden müssen. Die Möglichkeit, eine selbst mitgebrachte Brotzeit zu verzehren, ist in jedem Fall im Betreuungszimmer gegeben.

- **Beginn der Betreuungszeit:**

Ihr Kind hat sich zum Ende des lehrplanmäßigen Unterrichts selbstständig im Ankunftsraum der Betreuungseinrichtung bei einer Betreuungskraft zu melden.

Mit der persönlichen Begrüßung Ihres Kindes im Ankunftsraum beginnt die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.

Liegt das Einrichtungsgelände außerhalb des Schulgeländes, werden in den ersten drei Wochen des Schuljahres alle angemeldeten Schüler/innen von einem festgelegten Sammelpunkt auf dem Schulgelände aus von einer Betreuungskraft bis zum Einrichtungsgelände begleitet. Sie sind einverstanden, dass Ihr Kind ansonsten den Weg vom Klassenzimmer zum Ankunftsraum der Betreuungseinrichtung ggf. unter Benutzung öffentlicher Straßen selbstständig zurücklegt.

- **Während der Betreuungszeit:**

Des Weiteren sind Sie einverstanden, dass Ihr Kind während der Betreuungszeit Wege auf dem Einrichtungsgelände selbstständig zurücklegt.

- **Ende der Betreuungszeit - Abholung/Abholzeiten:**

Aus förderrechtlichen Gründen, ist die von Ihnen gebuchte Betreuungszeit **verbindlich** einzuhalten (14.00 Uhr/16:00 Uhr).

Die von Ihnen gebuchte Betreuungszeit ist gleichzeitig auch die Abholzeit. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Arztbesuch) ist es zulässig, dass Ihr Kind früher, als zu der gebuchten Betreuungszeit, abgeholt bzw. nach Hause gehen darf!

Sollten die gebuchten Betreuungszeiten wiederholt nicht eingehalten werden, wird dies als Störung des Betreuungsbetriebs gewertet. Sollte trotz eines persönlichen Gespräches, die Betreuungszeit weiterhin nicht eingehalten werden behält sich das Amt für Kinderbetreuung und -bildung in diesem Fall vor, den Betreuungsplatz zu kündigen.

- Bitte nehmen Sie Ihr Kind ausschließlich **vor** der Betreuungseinrichtung in Empfang.
- Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes bei einer Betreuungskraft, dies gilt auch bei selbstständigen nach Hause gehen
- Die Einrichtung behält es sich im Einzelfall vor, auf eine Abholung zu bestehen. Insbesondere gilt dies, wenn Ihr Kind an einem bestimmten Tag nicht in der Lage

zu sein scheint, den Heimweg zu bewältigen. In diesem Falle wird erwartet, dass Ihr Kind unverzüglich abgeholt wird.

Sie sind verpflichtet Ihr Kind darauf hinzuweisen, dass es den berechtigten Anweisungen des zuständigen Betreuungspersonals Folge zu leisten und sich entsprechend den Verhaltensregeln zu benehmen hat.

- **Gesundheit:**

Lt. dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ist der Masernschutz gemäß § 20 Abs 9 IfSG durch einen Nachweis zu erbringen.

Dieser Impfstatus wird vom Amt für Kinderbetreuung und -bildung über die Schule erfragt.

Sollten Sie bei der Anmeldung Ihres Kindes chronischen Erkrankung (z. B. Diabetes, Asthma, Allergien) oder einen besonderen Betreuungsbedarf (z. B. Schulbegleitung ist bereits genehmigt oder wurde beantragt) angegeben haben, ist dies gesondert mitzuteilen.

Über den weiteren Ablauf werden Sie dann informiert.

Sollte Ihnen **nach** Einreichen der Anmeldeformulare bekannt werden, dass Ihr Kind an einer chronischen Erkrankung leidet oder besonderen Betreuungsbedarf aufweist oder auf eine Medikamenteneinnahme / -gabe angewiesen sein, ist das dem AfK **unverzüglich mitzuteilen**.

6. Rechtsgrundlagen:

- **Satzung** über den **Besuch der Mittagsbetreuung** an Ingolstädter Grundschulen
- **Satzung** über die **Gebühren für den Besuch** der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen
- **Pädagogisches Konzept** für das Betreuungsverhältnis

Diese finden Sie sind auf unserer Homepage www.ingolstadt.de/nachsulischebetreuung.